

**Ziff. 2: Lärmbelästigung durch Laubbläser im
Bereich der Drygalski-Allee 117**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02515 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14916

2 Anlagen

**Beschluss des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 04.06.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 19.03.2019 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 02515 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, dass die Landeshauptstadt München die sehr laute Laubbläserätigkeit auf dem Anwesen Drygalski-Allee 117 während der Ruhezeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sowie zur Vermeidung der Erzeugung von Feinstaub unterbinden solle.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Im Stadtgebiet München gelten für den gewerblichen Einsatz von Laubbläsern die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), für den Einsatz durch Privatpersonen diejenigen der städtischen Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (H MV). Gegenstand des in der Bürgerversammlung vom 19.03.2019 gestellten Antrags ist der Betrieb eines Laubblägers durch einen Hausmeisterdienst. Da es sich demnach um einen gewerblichen Einsatz handelt, kommt die 32. BImSchV zur Anwendung.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV dürfen Laubbläser in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in einigen anderen empfindlichen Gebieten nur werktags von 09.00 bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 bis 17.00 Uhr eingesetzt werden. Laut den Hinweisen des Bayerischen Umweltministeriums zum Vollzug der 32. BImSchV bestimmt sich die Gebietskategorie nach der Festlegung im Bebauungsplan.

Der Standort Drygalski-Allee 117 befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes 71b, der die Fläche als Kerngebiet (MK) ausweist. Da Kerngebiete in § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV nicht aufgeführt sind, kommen die zeitlichen Beschränkungen dieser Regelung am betroffenen Standort nicht zur Anwendung.

Der Antragsteller beschwerte sich beim Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) mehrfach (erstmalig mit Schreiben vom 28.11.2017) über den Betrieb lauter Laubbläser zwischen 14.00 und 15.00 Uhr auf dem Anwesen Drygalski-Allee 117. Vom RGU wurde er darüber informiert, dass der Einsatz der Geräte zu diesen Zeiten nicht untersagt werden könne, da sich der Standort laut Bebauungsplan 71b in einem Kerngebiet befindet. Eine Einschränkung des Betriebes der Geräte auf Grundlage anderer immissionsschutzrechtlicher Vorschriften sei ebenfalls nicht möglich. Wie auch in der Begründung seines Antrags in der Bürgerversammlung machte er daraufhin mehrfach geltend, dass die in diesem Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiete aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 08.10.2014 / 05.11.2014 zu „Allgemeinen Wohngebieten“ erklärt worden seien.

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00384 ist einschließlich der Ergänzung vom 13.10.2014 als Anlage 2 beigelegt. Aus ihr geht jedoch eindeutig hervor, dass die Ausweisung des Standortes als Kerngebiet nach wie vor gültig ist. Eine Umwandlung in ein Allgemeines Wohngebiet hat nicht stattgefunden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bestätigte dies.

Da die Laubbläser in der Zwischenzeit weiterhin für Reinigungsarbeiten verwendet wurden, bot das RGU dem Antragsteller mehrfach an, ein Informationsschreiben an den betreffenden Hausmeisterdienst bzw. die zuständige Hausverwaltung zu richten und damit auf mehr Rücksichtnahme beim Einsatz der Geräte hinzuwirken. Er wurde dazu mehrmals gebeten, Name und Adresse des Hausmeisterdienstes oder der Hausverwaltung mitzuteilen, kam dieser Bitte aber bislang nicht nach.

Da vom RGU mangels gesetzlicher Regelungen verbindliche Maßnahmen zur Einschränkung des Einsatzes von Laubbläsern auf dem relevanten Grundstück nicht getroffen werden können und für ein unverbindliches Schreiben die nötigen Kontaktdaten fehlen, kann der empfohlenen Aufforderung, unverzüglich tätig zu werden, nicht nachgekommen werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02515 kann daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02515 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung, die Landeshauptstadt München aufzufordern, zur Unterbindung der sehr lauten Laubbläser Tätigkeit auf dem Anwesen Drygalski-Allee 117 in der besonders geschützten Ruhezeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr unverzüglich tätig zu werden, wird nicht entsprochen.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02515 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 19.03.2019 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-RL-RB-SB

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

das Revisionsamt

die Stadtkämmerei

das Direktorium - HA II/BAG Süd (zu Az. 14-20 / E 02515) 2-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____

Referat für Gesundheit und Umwelt

RGU-RL-RB-SB